

Stichwortliste (Stand 08.09.2021)

- **Abstand:** Seit dem 07.06.2021 gilt offiziell keine Abstandregelung mehr. Wann immer möglich sollte aber weiterhin Abstand gewahrt werden.
- **Außerunterrichtliche Veranstaltungen** (wie Exkursionen oder Teilnahmen an Messen): mehrtägige Veranstaltungen innerhalb von Deutschland sind wieder möglich.
- **Betretungsverbot** Die Schule (Gebäude und Gelände) darf nicht betreten werden von Personen:
 - für die aufgrund des Aufenthalts in einem Corona-Risikogebiet bzw. Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eine Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) besteht oder
 - die SARS-CoV-2-Symptome haben:
 - Fieber ab 38,0°C
 - trockenen Husten oder
 - Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)

Nach der [Corona-Verordnung Absonderung](#) müssen alle Personen mit typischen Symptomen sich direkt in Absonderung begeben - auch ohne Anweisung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes!

Schüler*innen, die Kontakt zu einem noch nicht geklärten Verdachtsfall hatten, sollten sich umsichtig verhalten und besonders auf Abstand und Vermeidung von Sozialkontakten achten. Bis zur Klärung des Verdachts durch einen Test kann aber in der Regel die Schule weiter besucht werden. Sollte sich der Verdacht als begründet erweisen - der Test der Kontaktperson also positiv ausfallen - darf (wie oben beschrieben) die Schule nicht betreten werden und die Schule ist zu informieren.

- **Fernlernunterricht:** Wenn Lehrkräfte der Eduard-Breuninger-Schule aus Gesundheitsgründen keinen Präsenzunterricht anbieten, dann unterrichten diese zu den im Stundenplan ausgewiesenen Zeiten im Fernlernunterricht. Auch im Fernunterricht gilt Schulpflicht für alle Schularten, incl. der Berufsschule. Inhalt eines Fernlernunterrichts ist auch Inhalt von Leistungsfeststellungen. Nach Möglichkeit wird der Fernlernunterricht ergänzt durch Präsenzunterricht einer anderen Lehrkraft. Wenn nur die Lehrkraft zu Hause ist, die Klasse aber nicht, kommen i. d. R. alle Schüler*innen der Klasse zur normalen Unterrichtszeit im Klassenzimmer zusammen und bleiben bis zum Unterrichtsende auch dort. Unabhängig von der Art des Fernunterrichts gilt eine Anwesenheitspflicht während der normalen Unterrichtszeit - entweder im Klassenzimmer oder (falls die Klasse in Quarantäne ist, während eines Lockdowns oder wenn sich jemand aus gesundheitlichen Gründen vom Präsenzunterricht abgemeldet hat) am eigenen Schreibtisch.

- **Hygiene:** Die gängigen Hygiene-Hinweise müssen zwingend beachtet werden:
 - Waschen Sie sich häufig gründlich die Hände mit Seife. Verwenden Sie Einmalhandtücher.
 - Tragen Sie eine Maske – siehe Schutzmasken.
- **Inzidenz:** es gibt keine inzidenzabhängigen Regeln mehr.
- **Klassenarbeiten:** Da seit dem 07.06.2021 regulärer Präsenzunterricht stattfindet, gelten bei Klassenarbeiten keine Besonderheiten mehr.
- **Kultusministerium:** Weitere Informationen zur aktuellen Situation finden Sie auf der [Seite des Kultusministeriums](#). Dort finden Sie auch eine [FAQ-Liste](#).
- **Mindestabstand:** ein Mindestabstand von 1,50 Metern wird empfohlen.
- **Prüfungen:** Bei Prüfungen müssen keine Masken mehr getragen werden, solange der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- **Risikogruppe:** Wer wegen Corona gesundheitliche Bedenken hat, kann sich mittels ärztlicher Bescheinigung vom Präsenzunterricht befreien lassen und wird mit Lernmaterialien versorgt. Inhalt eines Fernlernunterrichts ist auch Inhalt von Leistungsfeststellungen. Unabhängig von einer Befreiung vom Präsenzunterricht werden schriftliche Leistungsfeststellungen an der Schule erbracht.
- **Schnelltests:** Ab dem 19.04.2021 ist in Baden-Württemberg für alle Beteiligten für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein negativer Testbefund erforderlich. Die Tests werden in der Zeit bis zu den Herbstferien dreimal pro Unterrichtswoche angeboten. Genesene oder Geimpfte sind davon ausgenommen.
- **Schulpflicht:** Auch im Fernunterricht gilt Schulpflicht für alle Schularten, incl. der Berufsschule.
- **Schutzmasken:** Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, etwa auf den Fluren, auf dem Schulhof und auf Toiletten, sind Schutzmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) zu tragen. Seit dem 19.10.2020 gilt Maskenpflicht auch in Unterrichtsräumen, incl. in Pausen. Seit dem 22.03.2021 gilt eine erweiterte Maskenpflicht: Zulässig sind nur noch medizinische Masken oder FFP2-/KN95-/N95-Masken. Wer aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann, muss bei der Schule ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen. Masken bei Prüfungen - siehe bei Prüfungen.
- **Sportunterricht:** kann ohne Masken stattfinden; bei Hilfestellungen sind jedoch Masken erforderlich.